



Brüssel, den 14. Juli 2020  
(OR. en)

9648/20

EF 143  
ECOFIN 599  
DELECT 84

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Juli 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2020) 4891 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die in Drittstaaten niedergelassenen zentralen Gegenparteien von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4891 final.

Anl.: C(2020) 4891 final

Brüssel, den 14.7.2020  
C(2020) 4891 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 14.7.2020**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die in Drittstaaten niedergelassenen zentralen Gegenparteien von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Verordnung (EU) 2019/2099 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister<sup>1</sup> (Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen, im Folgenden „EMIR“) wurde am 12. Dezember 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.<sup>2</sup>

Für zentrale Gegenparteien (CCPs) aus Drittstaaten, die in der EU ihre Dienste anbieten, soll diese Änderung hauptsächlich eine robustere und wirksamere Beaufsichtigung sicherstellen, was für die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) mit zusätzlichen Aufgaben und einer Stärkung ihrer Rolle einhergeht. In diesem Rahmen wird der „CCP-Aufsichtsausschuss“ geschaffen, der die vom Rat der Aufseher der ESMA anzunehmenden Beschlüsse erarbeitet, und ein neues „Kollegium für Drittstaaten-CCPs“ eingerichtet, das dafür sorgt, dass alle maßgeblichen Interessenträger der Union angemessen unterrichtet und beteiligt werden. Darüber hinaus wird durch die Verordnung (EU) 2019/2099 ein zweistufiges System für Drittstaaten-CCPs eingeführt, wonach die für die Stabilität des Finanzsystems der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten („Tier-2-CCPs“) relevanten CCPs die Vorgaben der EMIR erfüllen müssen und der Aufsicht der ESMA unterstellt werden. Gelten in einem Drittstaat vergleichbare Anforderungen, können bei Tier-2-CCPs, die die Vorschriften ihres Landes erfüllen, auch die Anforderungen der EMIR als erfüllt angesehen werden („Vergleichbarkeitsprinzip“). Drittstaaten-CCPs ohne Systemrelevanz (im Folgenden „Tier-1-CCPs“) werden auch weiterhin ihre Clearing-Dienste in der Union anbieten dürfen, wenn sie die Vorschriften ihres Landes erfüllen und diese im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts der Kommission als gleichwertig anerkannt wurden, werden allerdings regelmäßig auf ihre Systemrelevanz hin überprüft.

Nach Artikel 25d EMIR sollte die ESMA Drittstaaten-CCPs zur Deckung der Kosten, die ihr bei deren Anerkennung und der Erfüllung ihrer Aufgaben in diesem Zusammenhang entstehen, Gebühren in Rechnung stellen.

In Artikel 25d EMIR wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem Folgendes genauer festgelegt wird: Die Arten von Gebühren, die Angelegenheiten, bei denen Gebühren fällig werden, die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie Drittstaaten-CCPs, die einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben, sowie anerkannte Drittstaaten-CCPs Gebühren zu entrichten haben.

Der delegierte Rechtsakt ist gemäß Artikel 82 EMIR und Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

#### ***Verfahren***

Am 3. Mai 2019 hat die Kommission die ESMA um eine technische Empfehlung („Technical Advice“) für einen nach Artikel 25d Absatz 3 EMIR zu erlassenden delegierten Rechtsakt der Kommission zur genaueren Festlegung der Gebühren für Drittstaaten-CCPs ersucht.

Ihren diesbezüglichen Entwurf hat die ESMA vom 29. Mai bis zum 29. Juli 2019 öffentlich zur Konsultation gestellt. Neun Teilnehmer haben sich öffentlich dazu geäußert, andere baten

<sup>1</sup> ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 322 vom 12.12.2019, S. 1.

um vertrauliche Behandlung. Die nicht vertraulichen Konsultationsbeiträge wurden auf der Website der ESMA veröffentlicht.<sup>3</sup> Die ESMA hat der Kommission ihre Empfehlung am 11. November 2019 übermittelt.

Am 21. Oktober 2019 konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses (EGESC) zum vorläufigen Inhalt dieses delegierten Rechtsakts. Die EGESC setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, des Sekretariats des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments und der ESMA zusammen.

Den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung entsprechend wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts vier Wochen lang vom 11. Juni bis zum 9. Juli 2020 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ bereitgestellt und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf gingen zwei Antworten ein, die auf der Kommissionswebsite<sup>4</sup> eingesehen werden können. Zusätzlich dazu hat auch die ESMA weiteres technisches Feedback gegeben.

### ***Standpunkte der Interessenträger***

Im Rahmen der oben genannten Konsultationen sowie spontaner Beiträge erhielt die Kommission zahlreiche unterschiedliche Stellungnahmen zum Inhalt des delegierten Rechtsakts. Darin wurde hauptsächlich darauf hingewiesen, dass die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den ausgeführten Aufgaben und zum Umsatz der CCPs stehen, vorhersehbar und transparent sein und hinreichend begründet sein sollten.

#### *Verhältnismäßigkeit der Gebühren zu den ausgeführten Aufgaben und zum Umsatz der CCPs*

Die Gebührenstruktur wurde von den meisten Teilnehmern befürwortet: Diese sieht neben einer Anerkennungsgrundgebühr, die alle Drittstaaten-CCPs bei einem Antrag auf Anerkennung zu entrichten haben, eine Anerkennungszusatzgebühr für Tier-2-CCPs vor, sowie eine gesonderte Gebühr für Tier-2-CCPs, wenn diese einen Antrag auf Zuerkennung der Vergleichbarkeit stellen, verbunden mit einer möglichen Ermäßigung der Anerkennungsgebühr und einem Nachlass auf die Jahresgebühr. Befürwortet wurde auch, dass Tier-1- und Tier-2-CCPs unterschiedlich hohe Jahresgebühren zahlen sollten. Viele Teilnehmer schlossen sich der Auffassung an, dass CCPs, die neu als Tier-2-CCP eingestuft werden, eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Differenz zwischen den Gebühren für Tier-1- und Tier-2-CCPs zahlen sollten. Die Teilnehmer stimmten ferner dem Grundsatz zu, dass die Jahresgebühren für das Jahr der Anerkennung dem bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Zeitraum entsprechend berechnet werden sollten.

Während einige Teilnehmer 50 000 EUR als Anerkennungsgebühr und 50 000 EUR als Jahresgebühr für Tier-1-CCPs für annehmbar hielten, wurde dieser Betrag von anderen als zu hoch angesehen und dies damit begründet, für kleinere CCPs könne er eine Markteintrittsschranke darstellen. Andere argumentierten, die Höhe der Anerkennungsgebühr solle davon abhängen, was mit dem Antrag auf Anerkennung bezweckt werde, d. h., ob die CCP Clearingdienste in der Union anbieten wolle oder den Antrag lediglich stelle, um im Rahmen der Eigenkapitalverordnung<sup>5</sup> eine vorteilhaftere Behandlung zu erwirken. Ganz generell vertraten die Teilnehmer die Auffassung, die Gebühren sollten der Rolle der ESMA angemessen sein, die hier nicht als federführende Aufsichtsbehörde fungiere. Einige

---

<sup>3</sup> <https://www.esma.europa.eu/press-news/consultations/esma-fees-third-country-ccps-under-emir-22>

<sup>4</sup> <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12446-Fees-to-be-charged-to-third-country-central-counterparties>.

<sup>5</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

Teilnehmer vertraten die Auffassung, die Gebühren sollten sich an die Gebühren für CCPs in Drittstaaten oder in den Mitgliedstaaten anlehnen.

Die Vorgabe der EMIR, die Gebühren sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz der CCPs stehen, wurde unterschiedlich beurteilt. Während sich einige Teilnehmer dafür aussprachen, die Kosten gleichmäßig auf alle Tier-2-CCPs umzulegen, da der Umsatz nicht zwangsläufig den erforderlichen Aufsichtsaufwand widerspiegle, vertraten andere die Auffassung, die Vorgabe in Artikel 25d EMIR könne nicht einfach außer Acht gelassen werden. Während einige Teilnehmer die Auffassung vertraten, der Umsatz, der bei Clearingdiensten für Clearingmitglieder oder Gegenparteien in der Union oder bei Finanzinstrumenten in Unionswährungen erzielt wird, müsse berücksichtigt werden, wiesen andere darauf hin, dass die Sammlung und Verarbeitung der für die Ermittlung des Umsatzes bei Clearingdiensten in der Union oder in Unionswährungen erforderlichen Informationen äußerst komplex sei und mit hohem Verwaltungsaufwand einhergehe, die Größe von CCPs aber nicht exakt widerspiegle.

Die meisten Teilnehmer befürworteten eine ermäßigte Jahresgebühr für Tier-2-CCPs, denen die Vergleichbarkeit zuerkannt wurde, und plädierten dafür, die Ermäßigung solle sich nach dem Umfang der Vergleichbarkeit richten; ein Teilnehmer wies allerdings auf die Gefahr einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen hin.

Eine spezielle Gebühr bei Entzug der Anerkennung lehnten die meisten Teilnehmer entschieden ab. Allgemein Einigkeit herrschte jedoch darüber, dass die Anerkennungsgebühren bei Entzug der Anerkennung zumindest nicht in voller Höhe zurückerstattet würden.

#### *Erfordernis vorhersehbarer Gebühren*

Die Anerkennungsgebühren sollten nach Auffassung der Teilnehmer nach Bewertung der Systemrelevanz einer CCP („Tiering“) entweder bei Anerkennung oder bei Erreichen bestimmter vorab festgelegter Etappenziele in Teilbeträgen entrichtet werden. Der Vorschlag, wonach die Jahresgebühren vor dem Kalenderjahr, auf das sie sich beziehen, oder zumindest im ersten Quartal desselben zu entrichten sein sollten, wurde von den Teilnehmern befürwortet. Gleichzeitig wiesen mehrere Teilnehmer darauf hin, die Gebühren müssten vorhersehbar sein, während andere betonten, die Jahresgebühren müssten früh genug festgelegt werden, damit die CCPs sie finanziell einplanen könnten. Auch plädierten einige Teilnehmer dafür, die Gebühren erst nach Inkrafttreten der delegierten Rechtsakte zu erheben, die die ESMA zur Bewertung der Systemrelevanz und zur Anerkennung von CCPs im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2099 befugt. CCPs, die bei Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/2099 bereits von der ESMA anerkannt sind, sollten nach Auffassung einiger Teilnehmer keine Anerkennungsgebühren entrichten müssen.

#### *Notwendigkeit von Transparenz und Rechtfertigung der Gebühren*

Viele Teilnehmer sprachen sich für größere Transparenz und eine bessere Rechtfertigung der Kosten und des durch ihre Aufgaben bedingten Ressourcenbedarfs der ESMA aus. Auch wandten sich einige Teilnehmer grundsätzlich dagegen, dass die ESMA über CCP-Gebühren finanziert werden soll, da sie einen Interessenkonflikt darin sehen, dass die Einstufung von CCPs als Tier 2 für die ESMA mehr Ressourcen und eine Ausweitung ihrer Tätigkeiten sowohl in Bezug auf Drittstaaten-CCPs als auch auf CCPs mit Sitz in der Union mit sich bringen würde.

### 3. FOLGENABSCHÄTZUNG

Gebührenarten, Gebührenanlässe, Gebührenhöhe und Zahlungsbedingungen für anerkannte Drittstaaten-CCPs sind von der Kommission genauer festzulegen. Nach Artikel 25d sollten die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz der betreffenden CCP stehen und alle Kosten abdecken, die der ESMA im Zusammenhang mit der Anerkennung von Drittstaaten-CCPs sowie der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgaben im Rahmen der EMIR entstehen.

#### *Erwägungen der Kommission*

Die Kommission hat alle eingegangenen Beiträge, d. h. die technischen Empfehlungen der ESMA und die bei deren öffentlicher Konsultation übermittelten Stellungnahmen, das Feedback der EGESC sowie alle anderen Einlassungen von Interessenträgern umfassend geprüft. Davon ausgehend schlägt sie nun den Erlass des vorliegenden delegierten Rechtsakts vor, in dem gemäß Artikel 25d Absatz 3 EMIR die Arten von Gebühren, die Angelegenheiten, bei denen Gebühren fällig werden, die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie Drittstaaten-CCPs Gebühren zu entrichten haben, genauer festgelegt werden.

Im Interesse größerer Verhältnismäßigkeit und Vorhersehbarkeit der Gebühren weicht dieser delegierte Rechtsakt in bestimmten Punkten von den technischen Empfehlungen der ESMA ab: So sind die Anerkennungsgebühren insgesamt niedriger, da die bei Anwendung des Vergleichbarkeitsprinzips anfallenden Kosten durch die Anerkennungszusatzgebühr für Tier-2-CCPs gedeckt werden; bei Anwendung des Vergleichbarkeitsprinzips wird es keine Ermäßigung bei den Tier-2-CCP-Jahresgebühren geben, da die ESMA unabhängig davon, ob Vergleichbarkeit gegeben ist oder nicht, weiter für die Beaufsichtigung von Tier-2-CCPs zuständig sein wird; die Jahresgebühren für Tier-1-CCPs werden jährlich anhand der tätigkeitsbezogenen Haushaltsplanung der ESMA festgelegt; die Jahresgebühren für Tier-2-CCPs werden dem Umsatz der CCPs Rechnung tragen.

In den technischen Empfehlungen der ESMA werden die verschiedenen dort genannten Optionen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Verwaltungsaufwand und Kosten für Drittstaaten-CCPs durch die Abweichungen der Kommission grundsätzlich niedriger ausfallen dürften als bei den technischen Empfehlungen der ESMA, hat die Kommission auf eine gesonderte Folgenabschätzung verzichtet. Allerdings werden in diesem Abschnitt und in Abschnitt 3.2 die Vor- und Nachteile der von der Kommission vorgenommenen Änderungen beurteilt und Kosten und Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahmen analysiert.

Aufgrund ihrer Vertraulichkeit werden quantitative Daten zu Kosten und Nutzen nur eingeschränkt und in einigen Fällen gar nicht angegeben. Die ESMA hatte im Rahmen ihrer öffentlichen Konsultation um quantitative Daten ersucht, hierauf allerdings nur einen eingeschränkten Rücklauf erhalten. Die Unterschiede zwischen Drittstaaten-CCPs sind auf jeden Fall so groß, dass Kosten und Nutzen der Änderungen sehr unterschiedlich sein können und u. a. davon abhängen, wie viele Informationen bereits öffentlich vorliegen oder der ESMA zur Verfügung gestellt wurden, oder wie groß und komplex eine Drittstaaten-CCP ist.

#### *Verhältnismäßigkeit*

Die Gebühren sollten mit Blick auf Kosten und Aufgaben der ESMA festgelegt werden, was in diesem delegierten Rechtsakt auf mehrerlei Weise sichergestellt wird.

Erstens schlägt die Kommission unterschiedliche Gebühren für Tier-1- und Tier-2-CCPs vor, was den unterschiedlichen Aufgaben und damit auch Kosten der ESMA bei beiden Arten von CCPs Rechnung trägt. Während die ESMA sowohl bei Tier-1- und Tier-2-CCPs gestellte Anerkennungsanträge auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen, Beschlüsse ausarbeiten und die

Systemrelevanz beurteilen muss, wird bei Tier-2-CCPs beispielsweise die Beurteilung, ob die in Artikel 25 Absatz 2b EMIR genannten zusätzlichen Vorgaben für die Anerkennung erfüllt sind, sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Anwendung des Vergleichbarkeitsprinzips für die ESMA mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Auch werden bei allen anerkannten Tier-1- und Tier-2-CCPs aus Drittstaaten einige Aufgaben identisch sein (wie die periodische Überprüfung der Systemrelevanz, Kooperationsvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden aus Drittländern, Verfolgung der Entwicklungen bei Regulierung und Aufsicht in Drittländern), doch wird die ESMA bei Tier-2-CCPs zusätzlich dazu gegebenenfalls auch im Rahmen des Vergleichbarkeitsprinzips laufend beaufsichtigen müssen, ob diese die in Artikel 16 und in den Titeln IV und V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Vorgaben erfüllen. Die Differenzierung der Gebühren wurde von den Mitgliedstaaten in der EGESC befürwortet. Die von einigen Interessenträgern befürwortete Alternative, wonach die CCPs zu gleichen Teilen zur Deckung der Kosten der ESMA beitragen sollten, scheint unangemessen, da Tier-1-CCPs, die für die EU und ihre Mitgliedstaaten weniger systemrelevant sind, dabei die höheren Kosten mittragen würden, die durch die Anerkennung und Beaufsichtigung der für die Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten systemrelevanten Tier-2-CCPs entstehen.

Zweitens schlägt die Kommission eine einfache Gebührenstruktur vor, bei der die Zahl der Gebührenarten auf das absolut notwendige Mindestmaß begrenzt ist. Die Gebühren sollten sich auf Anerkennungs- und Jahresgebühren beschränken, was den rechtlichen Anforderungen der EMIR entspricht.

Anerkennungsgebühren sollten nach Auffassung der Kommission die administrativen Kosten der Anerkennung (wie die Bearbeitung des jeweiligen Vorgangs), die Kosten für die Bewertung der Systemrelevanz und bei Tier-2-CCPs die Kosten für die Beurteilung abdecken, ob die in Artikel 25 Absatz 2b EMIR genannten Vorgaben für die Anerkennung und – sollte dies bei der Anerkennung beantragt worden sein – für die Anwendung des Vergleichbarkeitsprinzips erfüllt sind.

Die Anerkennungsgrundgebühren sollten von allen CCPs beim Antrag auf Anerkennung entrichtet werden. Sie sollten den grundlegenden administrativen Aufgaben der ESMA bei der Prüfung des Antrags einer Drittstaaten-CCP auf Anerkennung gerecht werden. Auch sollten sie der Tatsache Rechnung tragen, dass die ESMA bei der Entscheidung, ob eine Drittstaaten-CCP als Tier-1- oder Tier-2-CCP einzustufen ist, die von dieser bereitgestellten Angaben sammeln und analysieren muss.

Für Tier-2-CCPs sollte ergänzend zur Anerkennungsgrundgebühr eine Anerkennungs-zusatzgebühr fällig werden. Diese Anerkennungs-zusatzgebühr sollte auch von anerkannten CCPs gezahlt werden, wenn diese entweder nach der erstmaligen Bewertung ihrer Systemrelevanz nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/2099 oder im Anschluss an eine der nachfolgenden periodischen Überprüfungen als Tier-2-CCPs eingestuft werden. Diese Gebühr trägt der Tatsache Rechnung, dass die ESMA bei Tier-2-CCPs zusätzliche Informationen sammeln und diese analysieren muss, und schließt die mit der Beurteilung der Vergleichbarkeit verbundenen Kosten ein. Die Einpreisung der Vergleichbarkeitsbeurteilung in die Anerkennungsgebühr ist mit mehreren Vorteilen verbunden: sie ist einfach (da fast alle Tier-2-CCPs aufgrund der damit verbundenen Vorteile die Anwendung des Vergleichbarkeitsprinzips beantragen dürften) und bringt bei der Beurteilung, ob die Anforderungen für die Anerkennung (vor allem, wenn diese an Voraussetzungen geknüpft ist) und für die Anwendung des Vergleichbarkeitsprinzips erfüllt sind, erhebliche Synergien mit sich.

Auch die Jahresgebühren sollten von allen Drittstaaten-CCPs gezahlt werden. Allerdings sollten sie für Tier-1- und Tier-2-CCPs nicht gleichhoch sein. Die Jahresgebühren der ESMA

werden von deren Arbeitsprogramm und erwarteten Kosten bestimmt und deshalb im Verhältnis zu ihren Tätigkeiten stehen. Kosten, die nach der Anerkennung bei der Beurteilung der Vergleichbarkeit entstehen, sollten durch die Jahresgebühren gedeckt werden. Entsprechende Anträge dürften aber nur in Ausnahmefällen gestellt werden, da wegen der Vorteile des Vergleichbarkeitsprinzips für Tier-2-CCPs mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass dessen Anwendung zur gleichen Zeit beantragt wird wie die Anerkennung selbst. Darüber hinaus wäre die Idee etwaiger Nachlässe missverständlich, da die ESMA die CCPs unabhängig davon, ob Vergleichbarkeit anerkannt wurde oder nicht, nach EMIR auch weiterhin kontinuierlich im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen für die Anerkennung beaufsichtigen muss.

Für die Jahresgebühren im Jahr der Anerkennung schließlich schlägt die Kommission vor, diese als Anteil der Anerkennungsgrund- und -zusatzgebühren, die Tier-1- und Tier-2-CCPs in Rechnung gestellt werden, zu berechnen.

#### *Angemessenheit der Gebühren im Verhältnis zum Umsatz*

Nach Artikel 25d EMIR müssen die Gebühren für Drittstaaten-CCPs in einem angemessenen Verhältnis zu deren Umsatz stehen.

Soll diese Anforderung auf verhältnismäßige Weise erfüllt werden, sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits ist es für Drittstaaten-CCPs mit Kosten verbunden, alljährlich relevante und zwischen Drittstaaten-CCPs vergleichbare Umsatzangaben bereitzustellen. Im Prinzip sollte die Gebühr deshalb im Kontext der EMIR exakt die Größe der Drittstaaten-CCP widerspiegeln, ohne dabei jedoch für die CCPs bei der Bereitstellung dieser Angaben oder für die ESMA bei deren Analyse ungebührlichen Aufwand zu verursachen. Auch sollte sich der Umsatz bei den verschiedenen Drittstaaten-CCPs in vergleichbarer Weise in den Gebühren niederschlagen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese in unterschiedlichen Ländern mit möglicherweise unterschiedlicher Bilanzierungspraxis niedergelassen sind.

Hier können verschiedene Arten der Bemessung des Umsatzes in Betracht gezogen werden: Die weltweiten und Gesamterträge einer CCP aus all ihren Geschäftsbereichen, die weltweiten Erträge einer CCP aus Clearingdiensten oder die Erträge der CCP aus Clearingdiensten, die in der Union oder bei Finanzinstrumenten in Unionswährungen generiert werden. Weltweite- und Gesamterträge dürften relativ leicht auffindbar sein und beispielsweise dem Jahresabschluss entnommen werden können. Eine Berücksichtigung der Gesamterträge könnte allerdings zu weit gehen, da diese je nach Geschäftsstruktur der CCP auch Erträge aus anderen Geschäftsbereichen als dem Clearing beinhalten könnten. Im Kontext der EMIR scheint es jedoch angemessener, die Erträge der CCPs aus Clearingdiensten im Allgemeinen (wie Mitglieds- und Clearinggebühren ohne Transaktionskosten) zu vergleichen.

Auch ein Blick auf die Erträge bei in der Union oder bei Finanzinstrumenten in Unionswährungen generierten Clearingdiensten könnte angemessene Kriterien für die Ermittlung des Umsatzes ergeben. Derartige Informationen sind allerdings nicht ohne Weiteres verfügbar. Ihre standardisierte Bereitstellung durch Drittstaaten-CCPs und ihre Analyse durch die ESMA könnte mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sein. Die Kommission schlägt deshalb vor, die weltweiten Erträge der CCPs aus Clearingdiensten als Indikator für die Berücksichtigung des Umsatzes bei den von Drittstaaten-CCPs zu entrichtenden Gebühren heranzuziehen. Um die Meldungen zu vereinfachen und den Meldeaufwand zu verringern, schlägt die Kommission vor, die Erträge der CCPs aus dem jüngsten Geschäftsjahr heranzuziehen, auch wenn die Berichtsperioden und Bilanzierungsstandards von CCP zu CCP unterschiedlich sein können. Die maßgeblichen

Angaben sollten für CCPs ohne Weiteres verfügbar sein und möglicherweise sogar im Jahresabschluss von der Öffentlichkeit eingesehen werden können.

Um den Vergleich zwischen Drittstaaten-CCPs weiter zu standardisieren und die Vorhersehbarkeit zu verbessern, schlägt die Kommission vor, den Tier-2-CCPs innerhalb gewisser Spannen die gleichen Gebühren in Rechnung zu stellen. Dies wäre machbar und würde die Berücksichtigung des Umsatzes bei den Gebühren ermöglichen, gleichzeitig aber nicht aufgrund eines unzureichenden Vergleichs zu ungerechten Gebühren führen.

Die jährlichen Aufgaben der ESMA bei anerkannten Tier-1- und Tier-2-CCPs sind sehr unterschiedlich. Während ihre Aufgaben bei Tier-1-CCPs unabhängig von deren Größe relativ stark standardisiert sind, stellen sich die Aufgaben bei Tier-2-CCPs größer und komplexer dar. Bei den Jahresgebühren sollte der Umsatz von Tier-1- und Tier-2-CCPs folglich nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden. Die Jahresgebühren für Tier-1-CCPs dürften aufgrund ihres geringeren Umsatzes wesentlich niedriger sein als bei Tier-2-CCPs.

Da es voraussichtlich mehr Tier-1 als Tier-2-CCPs geben wird, wird es dem Verwaltungsaufwand der ESMA wie auch der Drittstaaten-CCPs zudem besser gerecht, wenn der Umsatz nur bei der Berechnung der Gebühren für Tier-2-CCPs ausdrücklich herangezogen wird.

Die Kommission hält es daher für angemessen, eine pauschale Jahresgebühr für Tier-1-CCPs vorzusehen, die den Kosten der ESMA in Verbindung mit der Tätigkeit dieser CCPs Rechnung trägt, und diese zu gleichen Teilen auf alle anerkannten Tier-1-CCPs umzulegen.

Bei Tier-2-CCPs sollten die Jahresgebühren nach Auffassung der Kommission in einem ausdrücklichen Verhältnis zum Umsatz festgelegt werden und den Kosten, die der ESMA voraussichtlich im Zusammenhang mit Tier-2-CCPs entstehen, Rechnung tragen. Um die Auswirkungen einer eventuell fehlenden Vergleichbarkeit so gering wie möglich zu halten, sollten die Tier-2-CCPs der Einfachheit halber nach ihrem weltweiten Umsatz bei Clearingleistungen in zwei große Gruppen unterteilt werden. Den CCPs innerhalb ein- und derselben Gruppe würde zwar die gleiche Jahresgebühr in Rechnung gestellt, doch anstatt die Kosten gleichmäßig auf alle Drittlands-CCPs umzulegen, würde den CCPs der unteren Bandbreite ein Umsatzgewicht von 1.0 und den CCPs in der oberen Bandbreite ein Umsatzgewicht von 1.2 zugeteilt.

#### *Vorhersehbarkeit*

Nach Auffassung der Teilnehmer sollten die Gebühren 1.) für Drittstaaten-CCPs so vorsehbar wie möglich sein und 2.) nicht rückwirkend erhoben werden.

Bei den Anerkennungsgebühren sind Aufgaben und Arbeiten in hohem Maße vorhersehbar. Aus diesem Grund sollten sie (und zwar sowohl die Anerkennungsgrundgebühr als auch die Zusatzgebühr für Tier-2-CCPs) im delegierten Rechtsakt anhand der bisherigen Erfahrungen der ESMA und des laut Arbeitsprogramm und tätigkeitsbezogener Haushaltsplanung erwarteten Arbeitsaufwands festgelegt werden. Damit würden sie für Drittstaaten-CCPs klar vorhersehbar.

Bei den jährlichen Gebühren sollte ein ausgewogenes Verhältnis gefunden, d. h. die gleiche Vorhersehbarkeit erreicht und zugleich gewährleistet werden, dass die Gebühren den Kosten der ESMA bei der Ausführung ihrer jährlichen Aufgaben gerecht werden (wozu die Pflege von Kooperationsvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden aus Drittländern, die Verfolgung der Entwicklungen bei Regulierung und Aufsicht, die Überprüfung der Systemrelevanz oder die laufende Beaufsichtigung von Tier-2-CCPs zählen). Damit die Gebühren den Kosten der ESMA gerecht werden, sollten die jährlichen Gebühren alljährlich anhand des Arbeitsprogramms und der tätigkeitsbezogenen Haushaltsplanung der ESMA festgelegt

werden, was auch der Praxis bei Handelsregistern und Ratingagenturen entspricht. Dies sollte für Tier-1- wie für Tier-2-CCPs gelten. Die von einigen Teilnehmern vorgeschlagene Vorgehensweise, die jährlichen Gebühren für Tier-1-CCPs im delegierten Rechtsakt festzulegen, die jährlichen Gebühren für Tier-2-CCP aber veränderlich zu gestalten, brächte die Gefahr einer Überkreuzsubventionierung zwischen Tier-2- und Tier-1-CCPs (in beide Richtungen) mit sich. Dies lässt sich durch jährliche Festlegung der jährlichen Gebühren für Tier-1- und Tier-2-CCPs anhand des Arbeitsprogramms und der Haushaltsplanung der ESMA vermeiden.

Dieses Verfahren zur Festlegung der jährlichen Gebühren ist transparent und vorhersehbar. Die ESMA legt ihr Jahresarbeitsprogramm sowie eine Kostenschätzung und einen Haushaltsentwurf alljährlich im September vor. Dies gibt einen ersten Hinweis auf die Höhe der Gebühren. Der genehmigte Haushalt wird zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Website der ESMA und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die ESMA wird den Drittstaaten-CCPs ihre Zahlungsaufforderung mit dem genauen Betrag der Jahresgebühr 30 Kalendertage vor Fälligkeit übermitteln müssen.

#### *Transparenz und Rechtfertigung der Gebühren*

Nach Artikel 25d muss die ESMA Drittstaaten-CCPs Gebühren in Rechnung stellen, die alle Kosten abdecken, die ihr im Zusammenhang mit der Anerkennung von Drittstaaten-CCPs sowie der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgaben gemäß EMIR entstehen. Diese Gebühren sollten allerdings auf die Kosten beschränkt sein, die im Zusammenhang mit Drittstaaten-CCPs entstehen, nicht aber Kosten für Aufgaben im Zusammenhang mit in der Union niedergelassenen CCPs einschließen, da Letztere aus Beiträgen der nationalen Behörden und aus Zuschüssen der Union gedeckt werden. Außerdem wird der Haushalt der ESMA im kommenden Jahr mit Blick auf die erwarteten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tier-1- und Tier-2-CCPs festgesetzt. Das bedeutet, dass die Gebühren zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der ESMA und nicht zur Ausweitung ihrer Tätigkeit erhoben werden. Die ESMA ist eine Behörde und unterliegt als solche der strengstmöglichen Kontrolle. Ihr Haushalt wird jährlich vom Europäischen Rechnungshof geprüft.

Auch sollten die Gebühren sorgfältig austariert werden, um strukturelle Ungleichgewichte – ob Defizit oder Überschuss – zu vermeiden. Auch wenn von der ESMA erwartet wird, dass sie bei wiederholten oder bedeutenden Defiziten oder Überschüssen Lehren für die darauffolgenden Jahre zieht, werden zur Deckung von Defiziten keine zusätzlichen Gebühren erhoben und Überschüsse nicht zurückgezahlt.

Die Teilnehmer sprachen sich ebenfalls dafür aus, die Gebühren stärker an die Gebühren anderer Regulierungs- und Aufsichtsbehörden anzulehnen. So werden in Kanada, Hongkong, Australien und Singapur für inländische und ausländische CCPs unterschiedlich hohe Gebühren erhoben. Im Vereinigten Königreich variieren die Zulassungsgebühren für CCPs aus dem Vereinigten Königreich zwischen etwa 5 500 und 330 000 EUR. In der Union verlangen die schwedischen Behörden von inländischen CCPs Zulassungsgebühren zwischen etwa 6 300 und 820 000 EUR und auch in Deutschland, Spanien, Griechenland und Polen müssen inländische CCPs Zulassungsgebühren entrichten (die sich je nach Behörde zwischen 4 500 und 150 000 EUR bewegen). In anderen Mitgliedstaaten werden keinerlei Zulassungsgebühren erhoben. Diese Zahlen zeigen auf jeden Fall auch die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle der verschiedenen Stellen (wobei in Europa das gebührenfinanzierte Modell verbreiteter ist) und den unterschiedlichen Umgang der Aufsichtsbehörden mit Risiko und Verwaltungs- und Aufsichtskosten. Nach den der Kommission vorliegenden

Informationen wären die in diesem delegierten Rechtsakt vorgesehenen Gebühren nicht unüblich.<sup>6</sup>

### 3.1. Kosten-Nutzen-Analyse

Durch die Anerkennung von Drittstaaten-CCPs und weitere Aufgaben im Rahmen der EMIR entstehen der ESMA Kosten. Um diese Kosten zu decken, muss die ESMA den Drittstaaten-CCPs laut EMIR Gebühren in Rechnung stellen. Diese Gebühren sollten in angemessenem Verhältnis zum Umsatz der CCPs stehen.

Auf der Grundlage von Daten, die von der ESMA zur Verfügung gestellt wurden, hat die Kommission den potenziellen Arbeitsaufwand und verschiedene Ausgangshypothesen bewertet. Dabei hat sie auch die in der technischen Empfehlung der ESMA enthaltenen Kostenansätze eingehend geprüft.

#### Methodik

Berücksichtigt wurden drei Arten von Kosten: variable Einzelkosten, variable Umlagekosten und Fixkosten.

- Die **variablen Einzelkosten** (Vollzeitäquivalente oder VZÄ je CCP) decken die spezifischen Aufgaben für die einzelnen Drittstaaten-CCPs ab (z. B. Überprüfung der Vollständigkeit eines Anerkennungsantrags);
- Die **variablen Umlagekosten** (VZÄ pro CCP) decken die spezifischen Aufgaben ab, die die ESMA für alle zu einem Rechtsraum gehörenden Drittstaaten-CCPs wahrnimmt (z. B. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit einer Drittlandsbehörde); und
- die **Fixkosten** decken Tätigkeiten wie die Anschaffung und Pflege bestimmter IT-Anwendungen für alle Drittstaaten-CCPs und die Kosten des CCP-Aufsichtsausschusses einschließlich seines Vorsitzes und der beiden unabhängigen Mitglieder ab. Für diese Kosten wird ein gewisser Betrag veranschlagt, der dann auf die einzelnen CCPs umgelegt wird.

Zur Festsetzung der Anerkennungsgrund- und -zusatzgebühren werden für einen Bediensteten auf Zeit Standard-Durchschnittskosten<sup>7</sup> von 172 125 EUR je Vollzeitäquivalent (VZÄ) und für einen zur ESMA abgeordneten nationalen Sachverständigen 95 620 EUR zugrunde gelegt. In den Standard-Durchschnittskosten enthalten sind Rückstellungen für Gehälter und sonstige Zulagen, Beiträge zur Renten- und Gesundheitsversicherung sowie sonstige für die Wahrnehmung der Aufgaben des betreffenden Mitarbeiters unvermeidliche Kosten (Gebäudeverwaltung, Schulungen, Dienstreisen, Miete und Instandhaltung von Gebäuden, IT-Systeme/-Ausrüstung). Die zur ESMA abgeordneten nationalen Sachverständigen der Mitgliedstaaten sind darin berücksichtigt. Zu diesen Durchschnittskosten je VZÄ kommen die Gemeinkosten hinzu. Die Kosten für den Vorsitz und die unabhängigen Mitglieder des CCP-Aufsichtsausschusses werden auf rund 1 Mio. EUR jährlich geschätzt, wovon ein Teil durch die Gebühreneinzahlungen der Drittstaaten-CCPs gedeckt werden sollte. Daneben erfordern die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit Drittstaaten-CCPs eine erhebliche Investition in ein spezielles IT-Tool.

---

<sup>6</sup> Technische Empfehlung der ESMA, [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-151-2650\\_final\\_report\\_on\\_ta\\_on\\_emir\\_2\\_2\\_ccp\\_fees.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-151-2650_final_report_on_ta_on_emir_2_2_ccp_fees.pdf).

<sup>7</sup> Dies entspricht den Standard-Durchschnittskosten je VZÄ, die im Jahr 2020 zur Schätzung der direkten Kosten für die Europäische Kommission zugrunde gelegt werden.

Den in diesem delegierten Rechtsakt vorgeschlagenen Gebührensätzen liegen einige zentrale Kostenannahmen zugrunde, die mit den Annahmen der ESMA in deren technischer Empfehlung übereinstimmen. Sie betreffen insbesondere:

- die Zahl der Drittstaaten-CCPs, die eine Anerkennung beantragen und nach der EMIR 2.2 anerkannt und als Tier-1- oder Tier-2-CCP eingestuft werden. Zur Prüfung dieser Annahme erprobte die Kommission mehrere unterschiedliche Szenarien mit einer unterschiedlichen Zahl von CCPs in Tier 1 bzw. Tier 2; die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe waren aber insgesamt zu vernachlässigen;
- die Umlage der Fixkosten zu gleichen Teilen: die Kosten in einem bestimmten Jahr sind für alle Tier-1-CCP und für alle Tier 2-CCP gleich; und
- die Konzentration des zeitlichen Aufwands des CCP-Aufsichtsausschusses auf Drittstaaten-CCPs (Anerkennung, Tiering und anschließende Beaufsichtigung) – deswegen sollte der Großteil der Kosten für den Vorsitz und die unabhängigen Mitglieder auf Drittstaaten-CCPs umgelegt werden.

#### Anerkennungsgebühren

Die Kommission schätzt die Kosten für die Bearbeitung von Anerkennungsanträgen (Prüfung auf Vollständigkeit, bei Bedarf Einholung weiterer Auskünfte, Ausarbeitung von Beschlüssen) und die Kosten für das „Tiering“ von Drittstaaten-CCP auf etwa 50 000 EUR. Nach den Berechnungen der Kommission auf Basis der vorgenannten Kosten ergeben sich daraus ca. 2 VZÄ für einen Zeitraum von 1,5 Monaten sowie ein bestimmter Anteil an den Fixkosten.

Anerkennungsanträge von Tier-2-CCPs verursachen zusätzliche Kosten (Einholung zusätzlicher Informationen) und Mehrarbeit (Konsultation von Drittlandsbehörden, Konsultation der betreffenden Zentralbanken, Beurteilung der zusätzlichen Anerkennungsanforderungen, einschließlich der Erfüllung von Artikel 16 und der Titel IV und V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durch die betreffenden CCPs, Beurteilung von Anträgen auf Zuerkennung der Vergleichbarkeit) und nehmen den CCP-Aufsichtsausschuss stärker in Anspruch. Die zusätzlichen Kosten werden auf 360 000 EUR geschätzt. Dies entspricht ca. 2 VZÄ (jährlich) und einem Fixkostenanteil, einschließlich für die Kosten des CCP-Aufsichtsausschusses. Dieser Betrag spiegelt unter anderem den einfacheren und verhältnismäßigeren Ansatz der Vergleichbarkeit wider.

Die Kommission schlägt daher vor, dass allen Drittstaaten-CCPs, die eine Anerkennung beantragen, eine Anerkennungsgrundgebühr von 50 000 EUR und Tier-2-CCPs eine Anerkennungszusatzgebühr von 360 000 EUR in Rechnung gestellt wird.

#### Jährliche Gebühren

Die Kommission schlägt vor, dass die jährlichen Gebühren für Tier-1- und Tier-2-CCPs alljährlich auf der Grundlage des Jahresarbeitsprogramms und des Haushaltsplans der ESMA festgelegt werden.

Der Haushaltsplan der ESMA ist tätigkeitsbezogen. Er enthält Kostenansätze für die Anzahl der zur Erfüllung der Aufgaben der ESMA benötigten VZÄ, Logistik-, IT-, Kommunikations- und Gemeinkosten sowie Fixkosten. Die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans unterliegt der Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof. Die auf dieser Grundlage festgelegten jährlichen Gebühren stellen daher sicher, dass die Kosten transparent sind und die Gebühren den tatsächlichen Kosten der ESMA entsprechen.

Die jährlichen Gebühren für Tier-1- und Tier-2-CCPs sollten Folgendes abdecken:

- laufende Tätigkeiten, wie die laufende Beaufsichtigung von Drittstaaten-CCPs, die Zusammenarbeit mit Drittlandsbehörden und die Verfolgung der Entwicklungen bei Regulierung und Aufsicht in Drittländern;
- periodisch anfallende Tätigkeiten, wie die (in der EMIR-Verordnung vorgeschriebene) regelmäßige Überprüfung des „Tiering“ von CCPs und die bei einer Ausweitung von Tätigkeiten oder Dienstleistungen vorzunehmenden Beurteilungen;
- die Fixkosten (IT, CCP-Aufsichtsausschuss).

Für Tier-1-CCPs schätzt die Kommission die jährlichen Gebühren auf insgesamt ca. 50 000 EUR je CCP. Dies stimmt mit den Schätzungen der ESMA in deren technischer Empfehlung überein. Wohlgermerkt handelt es sich jedoch nicht um einen feststehenden jährlichen Betrag, sondern einen Wert, der von den anfallenden Aufgaben und Kosten im Zusammenhang mit Tier-1-CCPs abhängt. Die jährlichen Gebühren für Tier-1-CCPs sind also im Zeitverlauf veränderlich.

Bei Tier-2-CCPs geht die Kommission davon aus, dass die Aufsichtsaufgaben der ESMA immer gleich sein werden, unabhängig davon, ob der CCP die Vergleichbarkeit zuerkannt wurde oder nicht. Zur Berücksichtigung des Umsatzes werden die Tier-2-CCPs in zwei Gruppen eingeteilt.

Die CCPs dürften ihre Kosten – in unterschiedlichem Maße und auf unterschiedliche Weise – an ihre Clearingmitglieder und Kunden weitergeben. In jedem Fall aber dürften die Kosten, die durch die Gebühren entstehen, durch den Nutzen aufgewogen werden, den der Zugang zu den Clearingmitgliedern und Handelsplätzen der Union und die günstige Behandlung im Rahmen der Eigenkapitalverordnung mit sich bringen.

### **3.2. Verhältnismäßigkeit**

In dieser Verordnung werden die von Drittstaaten-CCPs zu entrichtenden Gebühren, die Gebührenarten, -anlässe und -höhen sowie die Zahlungsbedingungen festgelegt. Die Gebühren sollen die Kosten, die der ESMA für die Anerkennung und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der EMIR im Zusammenhang mit Drittstaaten-CCPs entstehen, in voller Höhe decken. Sie sollten sorgfältig austariert werden, damit sie sämtliche Kosten der ESMA decken, ohne dass es zu Überschüssen oder Defiziten kommt. Die Gebühren sollten in angemessenem Verhältnis zum Umsatz der CCPs stehen, zugleich aber keine übermäßige Belastung für die Drittstaaten-CCPs oder die ESMA mit sich bringen. Die in diesem delegierten Rechtsakt vorgesehenen Gebühren erfüllen diesen Zweck und sind daher verhältnismäßig.

In Anbetracht dessen gewährleistet der vorliegende delegierte Rechtsakt eine dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechende Anwendung der EMIR, womit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge getan wird.

### **3.3. Subsidiarität**

In diesem delegierten Rechtsakt werden die Gebühren festgelegt, die die ESMA Drittstaaten-CCPs in Rechnung stellen sollte, um die Kosten zu decken, die ihr durch ihre Aufgaben im Rahmen der EMIR im Zusammenhang mit diesen CCPs entstehen. Die Mitgliedstaaten haben keine Möglichkeit festzulegen, welche Gebühren die ESMA Drittstaaten-CCPs in Rechnung stellen sollte. Dieser delegierte Rechtsakt ergänzt die EMIR unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (siehe oben) und entspricht damit dem Subsidiaritätsprinzip.

#### 4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Kapitel I der vorgeschlagenen delegierten Verordnung wird festgelegt, welche Arten von Gebühren Drittstaaten-CCPs in Rechnung zu stellen sind:

- Artikel 1 regelt die einmaligen Grundgebühren, die alle Drittstaaten-CCPs unabhängig von ihrer Systemrelevanz für die Union oder ihre Mitgliedstaaten zu entrichten haben, wenn sie die Anerkennung beantragen (Absatz 1), sowie die einmaligen Zusatzgebühren für systemrelevante Drittstaaten-CCPs zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die bei der Bearbeitung solcher Anträge entstehen (Absatz 2).
- In Artikel 2 wird ausgeführt, wie sich die jährlichen Gebühren bei anerkannten Drittstaaten-CCPs je nach Systemrelevanz auf Basis der erwarteten Kosten der ESMA und deren tätigkeitsbezogenen Haushalts bemessen.
- Artikel 3 regelt, wie die (ermäßigten) jährlichen Gebühren für Drittstaaten-CCPs im Jahr der Anerkennung zu berechnen sind.
- In Artikel 4 ist festgelegt, wie der Umsatz systemrelevanter CCPs zu berücksichtigen ist, wenn die von ihnen zu entrichtenden jährlichen Gebühren bemessen werden.

In Kapitel II geht es um die Zahlungsbedingungen und den Grundsatz, dass Gebühren grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden:

- Artikel 5 enthält die allgemeinen Zahlungsbedingungen: Die Zahlungen sind in Euro zu leisten und bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen an.
- Artikel 6 enthält die Zahlungsbedingungen für die Anerkennungsgebühren. Er sieht vor, dass die Zahlung erfolgen muss, bevor die ESMA die Erfüllung der Anerkennungsanforderungen beurteilt hat, und dass diese Gebühren nicht zurückgezahlt werden.
- Artikel 7 regelt die Zahlung der jährlichen Gebühren. Er sieht vor, dass die Zahlung für ein Kalenderjahr jeweils im Voraus erfolgen muss und dass diese Gebühren nicht zurückgezahlt werden.

Kapitel III enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen:

- Artikel 8 regelt die Zahlung der Anerkennungsgebühren für Drittstaaten-CCPs, die die Anerkennung schon vor Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts beantragt haben.
- Artikel 9 regelt die vorläufigen jährlichen Gebühren für CCPs, die vor Inkrafttreten der EMIR-Änderungsverordnung (EU) 2019/2099 anerkannt wurden.
- In Artikel 10 wird das Datum des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts festgelegt.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2020

## zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die in Drittstaaten niedergelassenen zentralen Gegenparteien von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister<sup>8</sup>, insbesondere auf Artikel 25d Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 25d der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 stellt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) zentralen Gegenparteien (im Folgenden „CCPs“) aus Drittstaaten Gebühren im Zusammenhang mit Anträgen auf Anerkennung nach Artikel 25 der genannten Verordnung sowie jährliche Gebühren in Verbindung mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit den anerkannten Drittstaaten-CCPs in Rechnung. Nach Artikel 25d Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 müssen diese Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz der betreffenden CCP stehen und alle Kosten decken, die der ESMA im Zusammenhang mit der Anerkennung sowie der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Drittstaaten-CCP entstehen.
- (2) Gebühren im Zusammenhang mit Anträgen auf Anerkennung („Anerkennungsgebühren“) sollten den Drittstaaten-CCPs zur Deckung der Kosten in Rechnung gestellt werden, die der ESMA bei der Bearbeitung derartiger Anträge entstehen, einschließlich der Kosten für die Überprüfung der Anträge auf Vollständigkeit, die Anforderung zusätzlicher Informationen und die Ausarbeitung von Beschlüssen, sowie zur Deckung der Kosten für die Bewertung der Systemrelevanz von Drittstaaten-CCPs („Tiering“). Bei CCPs, die für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz besitzen oder wahrscheinlich erlangen werden und die nach Artikel 25 Absatz 2b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 von der ESMA anerkannt werden (im Folgenden „Tier-2-CCPs“), entstehen der ESMA zusätzliche Kosten. Diese zusätzlichen Kosten entstehen, wenn die ESMA beurteilt, ob die in Artikel 25 Absatz 2b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Bedingungen für die Anerkennung erfüllt sind und ob bei einer CCP davon ausgegangen werden kann, dass sie mit der Einhaltung des geltenden Drittstaats-Rechtsrahmens auch die in Artikel 16 sowie den Titeln IV und V festgelegten Anforderungen der Verordnung (EU)

<sup>8</sup>

[ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.](#)

Nr. 648/2012 hinreichend erfüllt („Vergleichbarkeit“). Anträge von Tier-2-CCPs werden daher mit höheren Kosten verbunden sein als Anträge von Drittstaaten-CCPs, die für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten nicht als systemrelevant oder wahrscheinlich systemrelevant eingestuft werden (im Folgenden „Tier 1-CCPs“).

- (3) Während allen Drittstaaten-CCPs, die eine Anerkennung nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beantragen, eine Anerkennungsgrundgebühr in Rechnung gestellt werden sollte, sollte bei Tier-2-CCPs eine Zusatzgebühr erhoben werden, um die zusätzlichen Kosten der ESMA beim Antragsverfahren zu decken. Diese Anerkennungs-zusatzgebühr sollte auch bereits anerkannten CCPs in Rechnung gestellt werden, wenn die ESMA nach Überprüfung von deren Systemrelevanz gemäß Artikel 25 Absatz 5 oder Artikel 89 Absatz 3c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erstmals entscheidet, ob diese als Tier-2-CCP einzustufen sind.
- (4) Darüber hinaus sind den anerkannten Drittstaaten-CCPs auch Jahresgebühren in Rechnung zu stellen, um die Kosten zu decken, die der ESMA durch die Erfüllung ihrer in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorgesehenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen CCPs entstehen. Sowohl bei Tier-1- als auch bei Tier-2-CCPs umfassen diese Aufgaben die regelmäßige Überprüfung der Systemrelevanz der CCPs gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die Umsetzung und Pflege von Kooperationsvereinbarungen mit Drittlandsbehörden sowie die Verfolgung der Entwicklungen bei Regulierung und Aufsicht in Drittländern. Bei Tier-2-CCPs ist die ESMA außerdem verpflichtet, fortlaufend zu überwachen, ob die betreffenden CCPs die in Artikel 16 sowie Titel IV und V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen erfüllen, einschließlich im Wege der Vergleichbarkeit, wenn diese zuerkannt wurde. Daher ist es angemessen, dass bei Tier-1- und Tier-2-CCPs unterschiedliche jährliche Gebühren Anwendung finden.
- (5) Die in dieser Verordnung festgelegten Anerkennungsgebühren und jährlichen Gebühren sollten die Kosten decken, die die ESMA aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit Drittstaaten-CCPs und anderen beaufsichtigten Unternehmen sowie auf Basis ihrer Kostenansätze im jährlichen tätigkeitsbezogenen Haushaltsplan für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung veranschlagt.
- (6) Die Aufgaben, die die ESMA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 im Zusammenhang mit anerkannten Tier-1-CCPs wahrnimmt, werden bei jeder Tier-1-CCP unabhängig von deren Größe weitgehend dieselben sein. Daher ist es angemessen, dass die Kosten, die der ESMA im Zusammenhang mit anerkannten Tier-1-CCPs entstehen, gedeckt werden, indem bei jeder anerkannten Tier-1-CCP eine jährliche Gebühr in gleicher Höhe erhoben wird. Um bei anerkannten Tier-2-CCPs eine gerechte Gebührenbemessung sicherzustellen, die zugleich den tatsächlichen Verwaltungsaufwand der ESMA bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf jede Tier-2-CCP widerspiegelt, sollte bei den jährlichen Gebühren auch der Umsatz der Tier-2-CCP berücksichtigt werden.
- (7) Die jährlichen Gebühren, die Drittstaaten-CCPs für das erste Jahr, in dem sie nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt werden, in Rechnung gestellt werden, sollten sich proportional zum verbleibenden Teil des Jahres bemessen, in dem die ESMA gemäß der genannten Verordnung Aufgaben in Bezug auf diese CCPs wahrnimmt. Derselbe Grundsatz sollte für das Jahr gelten, in dem eine als Tier-1-CCP

anerkannte CCP nach Artikel 25 Absatz 5 der genannten Verordnung erstmals als Tier-2-CCP eingestuft wird.

- (8) Um die rechtzeitige Finanzierung der Kosten sicherzustellen, die der ESMA im Zusammenhang mit Anträgen auf Anerkennung nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 entstehen, sollten die Anerkennungsgebühren bei der ESMA eingehen, bevor die Anträge auf Anerkennung bearbeitet werden oder bevor beurteilt wird, ob Tier-2-CCPs die in Artikel 25 Absatz 2b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anerkennungsanforderungen erfüllen. Um die rechtzeitige Finanzierung der Kosten sicherzustellen, die der ESMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit anerkannten Drittstaaten-CCPs entstehen, sollte die Zahlung der jährlichen Gebühren zu Beginn des Kalenderjahres erfolgen, auf das sie sich beziehen. Die Zahlung der jährlichen Gebühren im ersten Jahr der Anerkennung sollte erfolgen, sobald die Entscheidung über die Anerkennung ergangen ist.
- (9) Um wiederholten oder grundlosen Anträgen entgegenzuwirken, sollten die Anerkennungsgebühren nicht zurückgezahlt werden, wenn ein Antragsteller seinen Antrag zurückzieht. Da ein Anerkennungsantrag, der abgelehnt wird, denselben Verwaltungsaufwand verursacht wie ein Antrag, dem stattgegeben wird, sollten die Anerkennungsgebühren nicht zurückgezahlt werden, falls die Anerkennung verweigert wird.
- (10) Kosten, die der ESMA nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/2099 im Zusammenhang mit Drittstaaten-CCPs, welche bereits vor dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*] nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt wurden, entstehen, sollten durch Gebühren gedeckt werden. Diese Drittstaaten-CCPs sollten daher verpflichtet werden, für 2020 und jedes darauf folgende Jahr eine vorläufige jährliche Gebühr zu entrichten, bis die Überprüfung ihrer Systemrelevanz nach Artikel 89 Absatz 3c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchgeführt wurde.
- (11) Diese delegierte Verordnung sollte umgehend in Kraft treten, um eine rechtzeitige und angemessene Finanzierung der ESMA nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/2099 sicherzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### GEBÜHREN

#### *Artikel 1*

##### ***Anerkennungsgebühren***

- (1) Eine in einem Drittstaat niedergelassene CCP, die nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eine Anerkennung beantragt, entrichtet eine Anerkennungsgrundgebühr in Höhe von 50 000 EUR.
- (2) Eine in einem Drittstaat niedergelassene CCP entrichtet eine Anerkennungszusatzgebühr in Höhe von 360 000 EUR, wenn die ESMA nach Artikel 25 Absatz 2a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festlegt, dass diese CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten

Systemrelevanz besitzt oder wahrscheinlich erlangen wird („Tier-2-CCP“). Eine Tier-2-CCP entrichtet die Anerkennungszusatzgebühr in jedem der folgenden Fälle:

- a) die CCP beantragt eine Anerkennung;
- b) die CCP wurde bereits nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt und im Anschluss an die von der ESMA gemäß Artikel 25 Absatz 5 der genannten Verordnung durchzuführende Überprüfung als Tier-2-CCP eingestuft.

## *Artikel 2*

### ***Jährliche Gebühren***

- (1) Eine anerkannte CCP entrichtet eine jährliche Gebühr.
- (2) Bei einer nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 von der ESMA anerkannten CCP (im Folgenden „Tier-1-CCP“) entspricht die jährliche Gebühr, die jede Tier-1-CCP für ein gegebenes Jahr *n* zu entrichten hat, der Gesamtsumme der jährlichen Gebühren, nachdem diese zu gleichen Teilen auf alle am 31. Dezember des Vorjahres *n-1* anerkannten Tier-1-CCPs umgelegt wurde.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 entspricht die Gesamtsumme der jährlichen Gebühren für ein gegebenes Jahr *n* den Ausgaben, die für das betreffende Jahr im Haushalt der ESMA für deren Aufgaben im Zusammenhang mit sämtlichen nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten Tier-1-CCPs veranschlagt sind.

- (3) Bei einer nach Artikel 25 Absatz 2b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 von der ESMA anerkannten CCP (im Folgenden „Tier-2-CCP“) entspricht die jährliche Gebühr für ein gegebenes Jahr *n* der Gesamtsumme der jährlichen Gebühren, nachdem diese anteilig auf alle am 31. Dezember des Vorjahres *n-1* anerkannten Tier-2-CCPs umgelegt und mit dem nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung festgelegten anwendbaren Gewicht multipliziert wurde.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 entspricht die Gesamtsumme der jährlichen Gebühren für ein gegebenes Jahr *n* den Ausgaben, die für das betreffende Jahr im Haushalt der ESMA für deren Aufgaben im Zusammenhang mit sämtlichen nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten Tier-2-CCPs veranschlagt sind.

## *Artikel 3*

### ***Jährliche Gebühren im Jahr der Anerkennung***

- (1) Für das Jahr, in dem eine Drittstaaten-CCP nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 von der ESMA anerkannt wird, berechnet sich die jährliche Gebühr wie folgt:
  - a) Bei einer von der ESMA als Tier-1-CCP anerkannten CCP berechnet sich die jährliche Gebühr als Anteil der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten grundlegenden Anerkennungsgebühr nach folgendem Koeffizienten:

$$\frac{\text{Zahl der Kalendertage vom Datum der Anerkennung bis zum 31. Dezember}}{\text{Zahl der Kalendertage im betreffenden Jahr}}$$

- b) Bei einer von der ESMA als Tier-2-CCP anerkannten CCP berechnet sich die jährliche Gebühr als Anteil der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten zusätzlichen Anerkennungsgebühr nach folgendem Koeffizienten:

$$\frac{\text{Zahl der Kalendertage vom Datum der Annerkennung bis zum 31. Dezember}}{\text{Zahl der Kalendertage im betreffenden Jahr}}$$

- (2) Hat eine CCP für das Jahr, in dem sie als Tier-1-CCP anerkannt wird, eine vorläufige jährliche Gebühr nach Artikel 9 entrichtet, so wird die nach Absatz 1 Buchstabe a berechnete jährliche Gebühr nicht in Rechnung gestellt.
- (3) Hat eine CCP für das Jahr, in dem sie als Tier-2-CCP anerkannt wird, eine vorläufige jährliche Gebühr nach Artikel 9 oder eine jährliche Gebühr nach Artikel 2 Absatz 2 entrichtet, so wird diese Gebühr von der nach Absatz 1 Buchstabe b zu entrichtenden Gebühr abgezogen.

#### Artikel 4

##### **Zugrunde zu legender Umsatz bei Tier-2-CCPs**

- (1) Der maßgebliche Umsatz einer Tier-2-CCP entspricht den weltweiten Erträgen aus der Erbringung von Clearingdiensten (Mitgliedsbeiträge und Clearinggebühren abzüglich Transaktionskosten) im letzten Geschäftsjahr der CCP.

Tier-2-CCPs übermitteln der ESMA alljährlich geprüfte Zahlen, die ihre in Unterabsatz 1 genannten weltweiten Erträge aus der Erbringung von Clearingdiensten bestätigen. Die geprüften Zahlen werden der ESMA spätestens am 30. September eines jeden Jahres übermittelt. Die Unterlagen, die die geprüften Zahlen enthalten, werden in einer im Finanzbereich gängigen Sprache zur Verfügung gestellt.

Werden die in Unterabsatz 1 genannten Erträge in einer anderen Währung als in Euro gemeldet, so werden sie von der ESMA zu dem in der jeweiligen Ertragsperiode geltenden durchschnittlichen Euro-Wechselkurs in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung wird der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Euro-Referenzwechsellkurs herangezogen.

- (2) Ausgehend von dem nach Absatz 1 für ein gegebenes Jahr n ermittelten Umsatz, wird die CCP einer der folgenden Gruppen zugeordnet:
- a) Gruppe 1: Jahresumsatz unter 600 Mio. EUR;
- b) Gruppe 2: Jahresumsatz von 600 Mio. EUR oder mehr.

Eine Tier-2-CCP der Gruppe 1 erhält das Umsatz-Gewicht 1.

Eine Tier-2-CCP der Gruppe 2 erhält das Umsatz-Gewicht 1,2.

- (3) Das Umsatz-Gesamtgewicht aller anerkannten Tier-2-CCPs in einem gegebenen Jahr n entspricht der Summe der nach Absatz 2 ermittelten Umsatz-Gewichte aller von der ESMA am 31. Dezember des Vorjahres n-1 anerkannten Tier 2-CCPs.
- (4) Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 3 entspricht das in einem gegebenen Jahr n zugrunde zu legende Gewicht einer Tier-2-CCP ihrem nach Absatz 2 ermittelten Umsatz-Gewicht, geteilt durch das nach Absatz 3 ermittelte Umsatz-Gesamtgewicht aller anerkannten Tier-2-CCPs.

## KAPITEL II

### ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

#### *Artikel 5*

##### ***Allgemeine Zahlungsbedingungen***

- (1) Alle Gebühren werden in Euro entrichtet.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046<sup>9</sup> fällig.
- (3) Die Kommunikation zwischen der ESMA und den Drittstaaten-CCPs erfolgt auf elektronischem Wege.

#### *Artikel 6*

##### ***Zahlung der Anerkennungsgebühr***

- (1) Die Zahlung der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Anerkennungsgrundgebühr erfolgt bei Stellung des Antrags auf Anerkennung durch die CCP.  

Hat die Kommission für den Drittstaat, in dem die CCP niedergelassen ist, zum Zeitpunkt des Antrags der CCP auf Anerkennung keinen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen, so erfolgt die Zahlung der Anerkennungsgrundgebühr abweichend von Unterabsatz 1 spätestens an dem Tag, an dem ein solcher Durchführungsrechtsakt in Kraft tritt.
- (2) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Zahlung der in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Anerkennungsgrundgebühr zu erfolgen hat, wird in einer Zahlungsaufforderung angegeben, die die ESMA der CCP übermittelt, nachdem sie die CCP aufgefordert hat, weitere Informationen zur Beurteilung der Frage zu übermitteln, ob die CCP die Anforderungen nach Artikel 25 Absatz 2b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt. Der Zahlungszeitpunkt wird so festgelegt, dass der CCP ab dem Tag, an dem die ESMA der CCP die Zahlungsaufforderung übermittelt, mindestens noch 30 Kalendertage bleiben, um die Zahlung zu leisten.
- (3) Anerkennungsgebühren werden nicht zurückgezahlt.

#### *Artikel 7*

##### ***Zahlung der jährlichen Gebühren***

- (1) Die Zahlung der in Artikel 2 vorgesehenen jährlichen Gebühren für ein gegebenes Jahr n erfolgt spätestens am 31. März des Jahres n.  

Die ESMA übermittelt allen anerkannten Drittstaaten-CCPs spätestens am 1. März des Jahres n eine Zahlungsaufforderung, in der die Höhe der jährlichen Gebühren angegeben ist.

---

<sup>9</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

- (2) Die Höhe der in Artikel 3 vorgesehenen jährlichen Gebühr im Jahr der Anerkennung sowie der Zeitpunkt, bis zu dem die Zahlung der jährlichen Gebühr zu erfolgen hat, werden in einer Zahlungsaufforderung angegeben, die die ESMA der CCP übermittelt. Der Zahlungszeitpunkt wird so festgelegt, dass der CCP ab dem Tag, an dem die ESMA der CCP die Zahlungsaufforderung übermittelt, mindestens noch 30 Kalendertage für die Zahlung bleiben.
- (3) Von einer CCP entrichtete jährliche Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

### KAPITEL III

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### *Artikel 8*

#### ***Bereits übermittelte Anerkennungsanträge***

- (1) Hat eine Drittstaaten-CCP vor dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*] einen Anerkennungsantrag gestellt und die ESMA noch nicht über die Anerkennung dieser CCP beschieden, so leistet die CCP die Zahlung der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Anerkennungsgebühr bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 30 Kalendertage nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*].
- (2) Hat die ESMA die Bearbeitung des Anerkennungsantrags einer Drittstaaten-CCP vor dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*] ausgesetzt, so leistet die CCP die Zahlung der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Anerkennungsgebühr abweichend von Absatz 1 innerhalb der Zahlungsfrist, die in der Zahlungsaufforderung angegeben wird, welche die ESMA der CCP im Anschluss an die Mitteilung übermittelt, dass die Bearbeitung des Antrags nicht mehr ausgesetzt ist. Der Zahlungszeitpunkt wird so festgelegt, dass der CCP ab dem Tag, an dem die ESMA der CCP die Zahlungsaufforderung übermittelt, mindestens noch 30 Kalendertage für die Zahlung bleiben.

### *Artikel 9*

#### ***Vorläufige jährliche Gebühr für bereits anerkannte CCPs***

- (1) Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 von der ESMA anerkannte Drittstaaten-CCP entrichtet eine vorläufige jährliche Gebühr in Höhe von 50 000 EUR für 2020 und jedes darauf folgende Jahr, bis die Überprüfung ihrer Systemrelevanz nach Artikel 89 Absatz 3c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchgeführt und sie entweder nach Artikel 25 Absatz 2 oder Artikel 25 Absatz 2b der genannten Verordnung anerkannt oder die Anerkennung verweigert wurde.
- (2) Die Zahlung der vorläufigen jährlichen Gebühr für 2020 erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Zahlung der vorläufigen jährlichen Gebühren für ein weiteres Jahr n erfolgt spätestens am 31. März des Jahres n.

*Artikel 10*

***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.7.2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*